


**92. Sitzung, Montag, 4. Februar 2013, 8.15 Uhr**

 Vorsitz: *Bernhard Egg (SP, Elgg)*
**Verhandlungsgegenstände**
**1. Mitteilungen**

- Begrüssung von Marcel Burlet ..... *Seite 00000*
- Antworten auf Anfragen ..... *Seite 00000*
- Zuweisung von neuen Vorlagen..... *Seite 00000*
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
  - *Protokollauflage* ..... *Seite 00000*
- Sitzungsplanung ..... *Seite 00000*

**2. Kompensation der Zürcher Bevölkerung für die seit 1996 systematisch überhöhten Krankenkassenprämien**

Postulat von Jürg Trachsel (SVP, Richterswil),  
 Raphael Golta (SP, Zürich) und Thomas Vogel  
 (FDP, Illnau-Effretikon) vom 28. Januar 2013  
 KR-Nr. 25/2013, Antrag auf Dringlicherklärung ..... *Seite 00000*

**3. Wahl eines Mitglieds des Baurekursgerichts**

für den zurückgetretenen Kurt Gutknecht  
 Antrag der Interfraktionellen Konferenz  
 KR-Nr. 20/2013 ..... *Seite 00000*

**4. Wahl eines Mitglieds der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit**

für den aus dem Kantonsrat ausgeschiedenen Rolf  
 André Siegenthaler, Zürich  
 Antrag der Interfraktionellen Konferenz  
 KR-Nr. 21/2013 ..... *Seite 00000*

**5. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission**

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Karl Zweifel, Zürich

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 22/2013 ..... Seite 00000

**6. Beschluss des Kantonsrates über die kantonale Volksinitiative «Gegen Steuergeschenke für Superreiche; für einen starken Kanton Zürich (Bonzensteuer)»**

Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012 und geänderter Antrag der Kommission für Wirtschaft

und Abgaben vom 6. November 2012 **4885a** ..... Seite 00000

**7. Reduktion der Verwaltungsprovision an Arbeitgeber für den Einzug der Quellensteuern**

Postulat von Benjamin Schwarzenbach (GLP, Zürich), Heidi Bucher (Grüne, Zürich) und Marcel

Lenggenhager (BDP, Gossau) vom 23. Januar 2012

KR-Nr. 26/2012, RRB-Nr. 459/2. Mai 2012

(Stellungnahme)..... Seite 00000

**8. Keine Eigenmietwert- und Steuerwert-Erhöhung als Folge angeordneter Lärmschutz-Massnahmen**

Postulat von Ursula Moor (SVP, Höri), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) vom 4. Juli 2012

KR-Nr. 148/2012, RRB-Nr. 731/4. Juli 2012

(Stellungnahme)..... Seite 00000

**9. Leichtsinnige Bezüge von Vorsorgegeldern**

Postulat von Peter Ritschard (EVP, Zürich), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) und Maria Rohweder (Grüne, Männedorf) vom 18. Juni 2012

KR-Nr. 170/2012, RRB-Nr. 973/19. September 2012

(Stellungnahme)..... Seite 00000

**Verschiedenes**

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse ..... Seite 00000

Das Geschäft ist erledigt.

*Ratspräsident Bernhard Egg:* Ich verabschiede damit die Vertreterin des Initiativkomitees und wünsche ihr einen schönen Tag.

## **7. Reduktion der Verwaltungsprovision an Arbeitgeber für den Einzug der Quellensteuern**

Postulat von Benjamin Schwarzenbach (GLP, Zürich), Heidi Bucher (Grüne, Zürich) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) vom 23. Januar 2012

KR-Nr. 26/2012, RRB-Nr. 459/2. Mai 2012 (Stellungnahme)

*Das Postulat hat folgenden Wortlaut:*

Der Regierungsrat wird ersucht, den derzeit gültigen Satz der Verwaltungsprovision, welche die Unternehmen für die Ablieferung der Quellensteuern an das kantonale Steueramt von denselben abziehen dürfen, von 4% auf 2% zu senken. Der Artikel § 31 der Quellensteuerverordnung I vom 2. Februar 1994 ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Provision, welche die Arbeitgeber von den Quellensteuererträgen ihrer ausländischen Angestellten für Verwaltungsaufwände abziehen können, ist in ihrer Höhe veraltet. Sie stammt aus einer Zeit, als die Personaladministration noch weitgehend manuell und nicht IT-unterstützt abgewickelt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Provision in der aktuellen Höhe in vielen Fällen nicht nur die tatsächlichen Aufwände deckt, sondern ein guter Teil davon eine Mehreinnahme für die betroffene Firma darstellt.

Die Einnahmen des Kantons durch die Quellensteuer liegen bei jährlich ca. 800 Mio. Franken. 4% davon machen 32 Mio. Franken aus. Mit der Reduktion der Verwaltungsprovision auf 2% könnte der Kanton demnach mit Steuermehreinnahmen von 16 Mio. Franken rechnen.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt Stellung:

Nach § 87 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1), in Übereinstimmung mit Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes

vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 32 Abs. 1 des gleich datierten Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), werden ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Die Arbeitgeberinnen und der Arbeitgeber als Schuldnerin bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung sind verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen und den Steuerbetrag an das kantonale Steueramt zu überweisen (§ 92 Abs. 1 StG, Art. 88 Abs. 1 DBG und Art. 37 Abs. 1 StHG); dafür erhält sie oder er eine Bezugsprovision (§ 92 Abs. 4 StG, Art. 88 Abs. 4 DBG und Art. 37 Abs. 3 StHG).

Weiter ist in Art. 88 Abs. 4 DBG für die direkte Bundessteuer vorgesehen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement den Ansatz der Bezugsprovision festlegt. Gestützt auf diese Bestimmung, wird in Art. 13 der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) festgehalten: «Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision (...), deren Ansatz und Modalitäten der Kanton festlegt, jedoch mindestens 2 und höchstens 4 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; sie kann nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte abgestuft werden.»

Die Eidgenössische Steuerverwaltung empfahl den Kantonen seinerzeit, in einem unveröffentlichten Rundschreiben vom 29. April 1999, die Anwendung einer gesamtschweizerisch einheitlichen Bezugsprovision von 4%. Zur Begründung verwies sie auf das Interesse einer möglichst weitgehenden Steuerharmonisierung sowie darauf, dass die den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für interkantonale Verhältnisse eingeräumte Möglichkeit, direkt mit dem Wohnsitzkanton der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abzurechnen, nicht durch unterschiedliche Bezugsprovisionen behindert werden soll.

In Übereinstimmung mit dieser Empfehlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird in der kantonalen Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994 (QVO I; LS 631.41) vorgesehen, dass die Bezugsprovision 4% beträgt (§31 QVO I). Dieser Ansatz wird auf dem gesamten Steuerbetrag angewendet, der sich aus den Quellensteueran-

teilen für die kantonalen Steuern (Staats- und Gemeindesteuern) und jenem für die direkte Bundessteuer zusammensetzt.

Für die gesamte Schweiz ergeben sich für 2012 folgende Bezugsprovisionen:

Bezugsprovision	Kantone
4%	AR, AI, LU, NW, SG, SZ, UR, ZG, ZH
Abrechnung online 4%	BE
Abrechnung Papier 2%	
Für die ersten Fr. 20 000 4%	TI
Für den Fr. 20 000 übersteigenden Teil 2%	
3%	BL, BS, FR, GE, GL, JU, SH, SO, TG, VS, VD
2%	AG, GR, NE, OW

Mit dem Postulat wird verlangt, dass im Kanton Zürich die Bezugsprovision von 4 auf das Mindestmass von 2% herabgesetzt wird. Eine solche Reduktion der Bezugsprovision ist, jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt, abzulehnen. Wie der vorstehenden Aufstellung entnommen werden kann, sehen nur gerade vier Kantone eine Mindestprovision von 2% vor. Nach wie vor haben insgesamt elf Kantone, in Anlehnung an die erwähnte Empfehlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, eine Bezugsprovision von 4 Prozent (Bern und Tessin mit gewissen Vorbehalten). Zudem ist zu berücksichtigen, dass seit 2011 die kalte Progression bei der direkten Bundessteuer jährlich ausgeglichen wird; ein jährlicher Ausgleich entfällt nur bei negativer Teuerung (Art. 215 DBG in der Fassung vom 25. September 2009). Dies führt dazu, dass jährlich auch die Quellensteuertarife und jährlich die Lohnabrechnungsprogramme der Arbeitgeber angepasst werden müssen, was bei diesen mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Im Übrigen kann angefügt werden, dass zurzeit die notwendigen Massnahmen geprüft werden, um dereinst die elektronische Abrechnung der Quellensteuern mit dem Steueramt zu ermöglichen. Auf diesen Zeitpunkt, auf den eine solche elektronische Abrechnung möglich sein wird, bleibt, je nach der Ausgestaltung einer solchen Abrechnung, auch eine Überprüfung der geltenden Bezugsprovision vorbehalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 26/2012 nicht zu überweisen.

*Benjamin Schwarzenbach (GLP, Zürich):* Gemäss Bestimmungen des Eidgenössischen Finanzdepartements sind die Kantone frei, eine Pro-

**Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich):** Das Postulat nimmt ein im Kern berechtigtes Anliegen auf, denn tatsächlich ist es stossend, wenn die Arbeitgeber von der Erhebung der Quellensteuer profitieren, wenn sie eine Provision erhalten, die ihren Aufwand übersteigt. Das ist aus steuerpolitischer Sicht tatsächlich nicht zu rechtfertigen. Richtig ist es wohl auch, dass die Entwicklung der Informationstechnologie den Aufwand bei der Abwicklung der Quellensteuerfälle reduziert hat. Diesen teilweisen Einsparungen stehen nun aber erhöhte Kosten aufgrund der komplexen Erfassung der einzelnen Quellensteuerfälle gegenüber. Wegen der erhöhten Mobilität der Arbeitnehmer und der komplexen Fragen betreffend steuerrechtlichen Wohnsitz, Doppelbesteuerung und so weiter verursacht die Abklärung, wer nun der Quellenbesteuerung unterliegt und wer nicht, zunehmend grösseren Aufwand für die Arbeitgeber. Aufwendig ist auch die Erfassung der Quellensteuerfälle deshalb, weil die Arbeitgeber die Einstufungen der Arbeitnehmer durch die Gemeinden überprüfen und sich gegebenenfalls gegen falsche Tariffestsetzungen wehren müssen. Auch hier zeigt sich, dass der Aufwand heute nicht mehr hauptsächlich bei der Abwicklung liegt, sondern bei der korrekten Erfassung und Einstufung. Darum sind wir der Meinung, dass das Postulat nicht überwiesen werden soll. Wir halten aber zugunsten der Postulanten fest, dass der aktuelle Provisionssatz bei hohen Einkommen zu hohen Provisionen führt. Und wir sind der Meinung mit der Sprecherin der FDP, dass man hier allenfalls über entweder einen degressiven Satz sprechen sollte oder aber über eine Fallpauschale. Eine generelle Kürzung, wie die Postulanten sie verlangen, wäre nicht gerechtfertigt. Vielen Dank.

**Franco Albanese (CVP, Winterthur):** Die CVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die konzise Stellungnahme. Seinen Ausführungen ist von unserer Seite nichts mehr hinzuzufügen und wir lehnen wortarm wie selten die Überweisung des vorliegenden Postulates kurz und bündig ab.

**Stefan Feldmann (SP, Uster):** Ich kann es auch verhältnismässig kurz machen. Die SP-Fraktion wird das Postulat unterstützen. Es ist unbestritten, dass die Arbeitgeber für den administrativen Aufwand, den sie beim Einzug der Quellensteuer haben, mit einer Verwaltungsprovision abgegolten werden sollen. Allerdings sollte es sich dabei in der Tat um eine Abgeltung und nicht um eine versteckte Einnahme han-